

15.05.2025

ANTRAG

der Abgeordneten Mold und Sommer
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Bedarfsgerechte Bargeldversorgung im ländlichen Raum**
zu dem Antrag Ltg.-681/XX-2025

Die Versorgung mit Bargeldversorgung ist zweifelsohne ein wichtiger Aspekt im Alltag der Bevölkerung, insbesondere für ältere Menschen, kleinere Betriebe und strukturschwächere Regionen. Bargeld ist ein zentraler Bestandteil unseres Wirtschaftsablaufes. Jeder Österreicher hat durchschnittlich 102€ Bargeld in der Geldbörse und 63% aller Zahlungen erfolgen bar. Insgesamt liegt der Gesamtwert der Transaktionen mit Bargeld bei 48%, 93% der Österreicher sehen Bargeld als das „optimale Zahlungsmittel“ für Einkäufe vor Ort. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zwischen politischen Zielen und wirtschaftlicher Realität zu unterscheiden.

Die Aufstellung und der Betrieb von Bankomaten ist eine durchaus kostenintensive Dienstleistung – mit Ausgaben für Anschaffung, Wartung, Sicherheit, Versicherung, Stromversorgung und Telekommunikation. In Regionen mit geringer Frequentierung ist der Betrieb deshalb betriebswirtschaftlich nicht immer darstellbar.

Zudem liegt die Hauptverantwortung für die überregionale Bargeldversorgung – gemäß Regierungsprogramm und föderaler Zuständigkeit – beim Bund, insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbank. Im Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029“ findet sich daher folgender Passus:

„Bargeldversorgung & Bankomatenversorgung – Rund 97 % der Bevölkerung haben im Umkreis von 5 km einen Geldausgabeautomaten. Die Bundesregierung bekennt sich zu einer flächendeckenden Bargeldversorgung, um die letzten Lücken zu schließen und das Versorgungsnetz aufrechtzuerhalten. Sie setzt sich zum Ziel,

gemeinsam mit der Nationalbank und unter Einbindung der Banken eine flächendeckende Bargeldversorgung sicherzustellen.“ Unter Einbindung der Banken sollen das Bundesministerium für Finanzen und die Österreichische Nationalbank eine flächendeckende Bargeldversorgung sicherstellen. Der Österreichische Gemeindebund hat bereits im Jahr 2024 mit der WKÖ-Bundessparte Bank und Versicherung vereinbart, dass das Netz aus bestehenden Bankomaten für fünf Jahre abgesichert wird und es somit zu keinen Reduktionen kommen wird. Zusätzlich haben die Österreichische Nationalbank und der Gemeindebund eine fünfjährige Vereinbarung über die Aufstellung von bis zu 120 Bankomaten unterzeichnet, um der Bevölkerung die Nutzung eines Bankomaten zu ermöglichen. Vereinbart ist die Aufstellung in Gemeinden ohne Bankomaten oder Bankfiliale, die somit unterversorgt sind. Mit dieser Vereinbarung soll die Distanz der Anfahrt zum nächsten Bankomaten für die betroffene Bevölkerung halbiert werden.

Statt punktuelle, politisch motivierte Eingriffe in das operative Geschäft einer landeseigenen Bank zu forcieren, sollte das Land Niederösterreich seine Rolle vielmehr in der Unterstützung innovativer Versorgungsmodelle sehen: etwa durch Koordination regionaler Kooperationen (z. B. Bankomaten im Nahversorger oder in Tankstellen). Insbesondere die zunehmende Möglichkeit, Bargeld in Geschäften beheben zu können, könnte auch positive wirtschaftliche Effekte wie Umsatzsteigerungen mit sich bringen.

Eine staatlich erzwungene Präsenz einzelner Filialen oder -automaten der landeseigenen Bank mag auf den ersten Blick als Ausdruck regionalpolitischer Verantwortung erscheinen, ist langfristig jedoch ineffizient, teuer und mit fragwürdiger Wirkung. Nachhaltige Versorgung braucht durchdachte Konzepte – keine Symbolpolitik.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die Landesregierung wird aufgefordert, sich beim Bundesminister für Finanzen dafür einzusetzen, dass dieser in Abstimmung mit der Österreichischen Nationalbank und den Kreditinstituten prüft, wie eine bedarfsgerechte, wirtschaftlich tragfähige und technologisch zukunftsorientierte Bargeldversorgung – insbesondere in ländlichen Regionen – weiterhin sichergestellt werden kann. Dabei sind neue innovative Modelle wie gemeinsame Bankomatstandorte, mobile Bargeldversorgung oder Kooperationsmodelle mit dem Einzelhandel verstärkt zu berücksichtigen.“
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-681/XX-2025 miterledigt.“